

## 19.

## B e r i c h t

der Beschwerde- und Petitions-Deputation der zweiten Kammer  
über die Petition des Gasthofsbesizers Anton Heinrich Kästner in Zwickau  
den Ersatz von Bergschäden und die Revision und Abänderung der darauf  
bezüglichen Bestimmungen des Berggesetzes betreffend.

Eingegangen am 7. December 1891.

Der Gasthofsbesizer Anton Heinrich Kästner in Vorderneudörfel, Zwickauer Stadtantheil,  
hat an die zweite Ständekammer die Bitte gerichtet:

Hochdieselbe wolle gütigst:

- a) zur besseren Sicherung des Privateigenthums gegen Schädigungen durch den Steinkohlenbau eine Revision der diesbezüglichen berggesetzlichen Bestimmungen vorzunehmen;
- b) die Königlich Sächsische Hohe Staatsregierung veranlassen, in dem ihn betreffenden angeführten Falle Erörterungen einzuleiten und
- c) dahin beschließen zu wollen, daß jeder Steinkohlenwerksbesizer auch dann zur Schadloshaltung verpflichtet ist, wenn auf seine eigene Anordnung, oder auf Anordnung seiner Beamten, auf fremdem Gebiete Steinkohlenabbau wissentlich oder culpos betrieben und durch diese Abbau Privateigenthum geschädigt worden ist.

Zur Begründung dieser Petition führt Petent Folgendes an:

Der ihm gehörige, in Vorderneudörfel, Zwickauer Stadtantheil, gelegene Gasthof nebst Hofraum und einem umzäunten Garten, in welchem ein Kegelschub erbaut sei, und der im Uebrigen für Concertbesucher etc. bestimmt und eingerichtet sei, ist schon mehrere Male Gegenstand kostspieliger langwieriger Prozesse gewesen, welche durch die Beschädigung des Grundstückes und der darauf befindlichen Gebäude in Folge Abbaues der unter dem Grundstücke und in der unmittelbaren Umgebung desselben lagernden Steinkohlen veranlaßt worden seien.

Das Grundstück sei nachweislich älter als der Steinkohlenbau im Zwickauer Inspectionsbezirke. Durch die mehrfach in Folge des Steinkohlenabbaues entstandenen Beschädigungen der Gasthofsgebäude sei der Umbau der Gebäude bedingt gewesen; es seien die Gebäude der Neuzeit entsprechend hergestellt worden.

An dem Grundstücke träfen mehrere Steinkohlenlager zusammen.

Nestlich grenze an das Steinkohlenunterirdische seines Grundstückes das Steinkohlenunterirdische des Zwickauer Steinkohlenbauvereins, südlich dasjenige des Herrn von Arnim. Das Steinkohlenunterirdische seines Grundstückes sei von seinem frühesten Vorbesizer an den ehemaligen Actien-Steinkohlenbauverein Himmelfürst verkauft und von letzterem dann an den Erzgebirgischen Actien-Steinkohlenbauverein käuflich überlassen worden.

Seines Wissens seien unter seinem Grundstücke mit Ausnahme eines acht Ellen mächtigen Kohlenflözes sämtliche höher gelegenen Kohlenflöze abgebaut; es hätte daher eine Befürchtung der Beschädigung seiner Gasthofsgebäude durch den Kohlenabbau nicht bevorgestanden, so lange der Erzgebirgische Actien-Steinkohlen-

Im  
Bergamte  
gegen den  
nicht gen  
Rechtswe  
sei, daß e  
dessen die  
Bei  
Minister  
erteilt n  
Aus  
ergiebt si